

Eine gewisse zur Berufsausübung unentbehrliche Menge Rohmaterials ist unpfändbar. Art. 92 Ziff. 3 SchKG.
 Le moyen tiré de l'insaisissabilité peut être invoqué malgré une saisie antérieure, devenue inattaquable, du même objet (art. 110, al. 3. LP).

Est insaisissable la quantité de matière première indispensable au débiteur pour l'exercice de sa profession (art. 92, 3° LP).
 L'impignorabilità può essere invocata anche se un pignoramento anteriore dello stesso oggetto è cresciuto in giudicato (Art. 110 cp. 3 LEP).

Una certa quantità di *materia greggia*, necessaria all'esercizio del mestiere è impignorabile (art. 92 cp.3 LEP).

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde des Schreiners Heinrich Ackermann über die Pfändung von Holzbrettern, die er zur Berufsausübung notwendig brauche, abgewiesen mit Hinweis auf eine bereits unangefochten bestehende Vorpfändung der nämlichen Bretter, weshalb die neue Pfändung nur den allfälligen Mehrerlös ergreife. Der Schuldner hält mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht an der Anfechtung der Pfändung fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
 zieht in Erwägung :*

Der Verzicht auf Geltendmachung der Unpfändbarkeit, der u. a. auch in der Unterlassung rechtzeitiger Beschwerdeführung gegen eine Pfändung liegt, wirkt nicht über das betreffende Betreibungsverfahren hinaus. Wird die nämliche Sache in einer neuen Betreibung wiederum gepfändet, so bleibt daher dem Schuldner die Berufung auf Unpfändbarkeit neuerdings vorbehalten. Die kantonale Aufsichtsbehörde möchte diesen Grundsatz nur dann angewendet wissen, wenn bei der nochmaligen Pfändung die frühere bereits dahingefallen ist. Mit Unrecht. Selbst wenn, wie die kantonale Behörde annimmt, nicht die vorgepfändete Sache nochmals, sondern nur der auf Grund der Vorpfändung allenfalls zu erzielende Erlös gepfändet werden könnte, wäre ihr nicht beizustimmen. Dem Schuldner müsste gestattet werden, sich der Pfändung dieses Mehrerlöses zu erwehren, wenn er darzutun vermag, dass er

dieses Geldes zur Beschaffung von zur Berufsausübung notwendigen Ersatzgegenständen bedarf. Die neue Pfändung ist aber gar nicht bloss Pfändung des Mehrerlöses, sondern, wenn auch in nachgehendem Rang, Pfändung der Sache selbst, so dass der Gläubiger selbständig die Verwertung anbegehren kann und die Pfändung auch nach allfälligem Wegfall der Vorpfändung aufrecht bleibt und in den Rang der Vorpfändung nachrückt (BGE Sep.-Ausg. 5, 226). Im Hinblick darauf hat der Schuldner an der Anfechtung einer nachgehenden Pfändung ein gleichartiges Interesse wie gegenüber einer ersten Pfändung.

Die Anfechtung ist hier begründet ; denn geringe Mengen Rohmaterials, die der Schuldner zur Fortsetzung seiner Berufsarbeit notwendig braucht und deren Aufarbeitung voraussichtlich nicht mehr als einen Monat in Anspruch nehmen wird, sind gleich notwendigen Berufswerkzeugen unpfändbar (BGE 51 III 25). Diese Voraussetzungen sind bei dem auf insgesamt Fr. 120.— geschätzten Bretterquantum im vorliegenden Falle gegeben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Pfändung eines Quantums Läden (Nr. 10 der Pfändungsurkunde für die Betreibungen Nr. 46211 und 46288) aufgehoben.

18. Entscheid vom 3. Juni 1937 i. S. Amerikaner.

1. Arrestvollzug. Art. 275 SchKG.

Sind die Arrestgegenstände im Arrestbefehl nur allgemein umschrieben und erweist sich beim Vollzug eine nähere Feststellung als unmöglich, weil der Schuldner und der bezeichnete dritte Gewahrsamsinhaber die Auskunft verweigern, so ist eine Arresturkunde mit entsprechender allgemeiner Bezeichnung der Arrestgegenstände aufzunehmen, der Vollzug also nicht als gescheitert zu erklären (Änderung der Rechtsprechung).

2. Wertpapiere können arrestiert werden, auch wenn die in Art. 98 Abs. 1 SchKG vorgeschriebene Verwahrung durch das Betreibungsamt nicht möglich ist (Änderung der Rechtsprechung).

3. Art. 106 ff. SchKG. Angeblich dem Arrestschuldner gehörende, beim Gewahrsamsinhaber auf den Namen eines Dritten verwahrte Sachen (Wertpapiere) können nur wirksam arrestiert werden, wenn dem Betreibungsamt der Name des Dritten bekanntgegeben und das Amt so zur Einleitung des Widerpruchsverfahrens instand gesetzt wird.

1. Exécution du séquestre, art. 275 LP.

Lorsque l'ordonnance de séquestre ne désigne les objets à séquestrer que d'une manière générale et que, lors de l'exécution, le débiteur et le tiers détenteur refusent de donner des précisions, de telle sorte qu'une désignation plus précise est impossible, le séquestre ne sera pas déclaré inexécutable. Le procès-verbal, comme l'ordonnance de séquestre, ne désignera les objets que d'une manière générale (changement de jurisprudence).

2. Des papiers-valeurs peuvent être séquestrés même s'il est impossible à l'office de les prendre sous sa garde comme l'ordonne l'art. 98 al. 1 LP (changement de jurisprudence).

3. Art. 106 ss. LP. Lorsque des objets mobiliers (papiers-valeurs) qui appartiennent prétendument au débiteur ont été remis au détenteur au nom d'un tiers, ils ne peuvent être séquestrés que si le nom de ce tiers a été communiqué à l'office de telle sorte que celui-ci soit en mesure d'introduire la procédure d'opposition.

1. Esecuzione del sequestro, art. 275 LEF.

Il sequestro non è inseguibile per il fatto che il decreto indica sommariamente gli oggetti da sequestrare senza specificarli, e che all'atto dell'esecuzione è impossibile ottenere maggiori precisioni, perché il debitore ed il terzo detentore rifiutano di dare i ragguagli necessari. Il verbale di sequestro non conterrà che un'indicazione sommaria degli oggetti da sequestrare (cambiamento di giurisprudenza).

2. Carte-valori possono essere sequestrate anche se non è possibile all'ufficio assumerne la custodia come prescritto all'art. 98 LEF (cambiamento di giurisprudenza).

3. Art. 106 LEF. Mobili (carte-valori) di proprietà del debitore, rimessi al detentore sotto il nome di un terzo, possono essere oggetto di sequestro soltanto se il nome di costui fu comunicato all'ufficio sì che possa promuovere la procedura di rivendicazione.

Das Betreibungsamt Zürich I hat für eine Forderung gegen den in Holland wohnenden Albert Amerikaner bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich mit Arrest belegt :

« 1. Inhalt der Safes des Arrestschuldners, speziell des Safes Nr. 3731, auch sofern als Mieter derselben und damit als Eigentümer der Safes-Inhalte bei obiger Bank nominell eine andere Person vorgemerkt ist.

« 2. Guthaben des Arrestschuldners an obige Bank, auch sofern sie nominell auf eine andere Person lauten.

« 3. Wertschriftendepots des Arrestschuldners, auch sofern sie nominell auf andere Gläubiger lauten. »

Der Arrestschuldner ficht diesen Arrestvollzug auf dem Beschwerdeweg als ungültig an, weil es an der erforderlichen Spezifikation der Arrestgegenstände fehle. Den die Beschwerde abweisenden Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 5. Mai 1937 zieht er an das Bundesgericht weiter.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Die neuere Rechtsprechung verlangt als Voraussetzung für den Vollzug eines Arrestes nicht mehr, dass die beim Schuldner oder einem Dritten zu arrestierenden beweglichen Sachen und Wertpapiere bereits im Gesuch des Gläubigers und demgemäss im Arrestbefehl einzeln bezeichnet seien, sie lässt vielmehr eine allgemeine Umschreibung genügen, erachtet aber den Vollzug als gescheitert, wenn es nicht gelingt, das Vorhandensein bestimmter Gegenstände der im Arrestbefehl bezeichneten Art festzustellen und sie in der Arresturkunde aufzuzeichnen (BGE 56 III 44, 60 III 139). Hiebei kann nicht stehen geblieben werden. Es rechtfertigt sich, auch einen Vollzug in der Weise zuzulassen, dass die Arrestgegenstände nur in allgemeiner Umschreibung in die Arresturkunde aufgenommen werden, wenn nähere Feststellungen sich wegen Verweigerung der Auskunft durch den Schuldner (gegen den, wenn er im Auslande wohnt, auch nicht Strafmassnahmen ergriffen werden können) und den im Arrestbefehl genannten dritten Gewahrsamsinhaber als unmöglich erweisen. Dem Schuldner und dem dritten Gewahrsamsinhaber, die,

auch wenn jener im Auslande wohnt, zur Auskunft an das mit dem Vollzug des Arrestes befasste Betreibungsamt verpflichtet sind (BGE 58 III 153), kann nicht zugebilligt werden, sich der Beschlagnahme durch ihr pflichtwidriges Verhalten zu entziehen, es wäre denn, dass eine Beschlagnahme ohne nähere Feststellungen zum vorneherein wirkungslos sein müsste. Das ist aber nicht der Fall, denn die Beschlagnahme verpflichtet den Schuldner, sich der Verfügung über die betreffenden Gegenstände zu enthalten, und sie hindert einen Rechtserwerb durch bösgläubige Dritte. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass Gegenstände der aufgeführten Art gar nicht vorhanden sind; es besteht aber kein Bedenken, bei der vom Schuldner zu vertretenden Unmöglichkeit der Feststellung die Arrestlegung auch auf diese Gefahr hin zuzulassen, zumal längst anerkannt ist, dass (nicht in Wertpapieren verkörperte) Forderungen und andere Rechte ohne weiteres arrestiert (ja sogar gepfändet und verwertet) werden können, auch wenn ihr Bestand bestritten ist. Dass wegen der Unmöglichkeit einer zuverlässigen Schätzung unter Umständen mehr Gegenstände dem Arrestbeschlagnahme unterworfen werden als zur Deckung der Forderung des Gläubigers erforderlich wären, hat der Schuldner ebenfalls sich selbst zuzuschreiben; er kann dieser Gefahr vorbeugen, indem er sich zur pflichtgemässen Auskunfterteilung herbeilässt. Allerdings dürften als Gegenstand der Verwertung nach wie vor nur solche bewegliche Sachen und Wertpapiere in Betracht kommen, die als wirklich vorhanden festgestellt sind und dem Betreibungsamte zur Verfügung stehen. Allein diese Spezifizierung kann bei der Pfändung immer noch nachgeholt werden, wobei sie auf weniger Schwierigkeiten stossen wird, da, wie sich aus einem bei den Akten liegenden Schriftstück ergibt, die Banken einen Grund zur Zurückhaltung gegenüber dem den Arrest vollziehenden Betreibungsamt namentlich darin sehen, dass die Forderung des Gläubigers noch nicht anerkannt und auch nicht in irgendeiner Weise gerichtlich festgestellt ist. Was die

unter Art. 98 Abs. 1 SchKG fallenden Wertpapiere anbelangt, so ist bisher mit Unrecht als zur gültigen Arrestierung (oder Pfändung) unerlässlich erachtet worden, dass die Papiere vom Betreibungsamt in Verwahrung genommen werden (so BGE 48 III 96, 60 III 139). So wichtig diese Massnahme zum Schutz des Gläubigers vor unbefugten Verfügungen des Schuldners auch ist, so stellt sie doch nur eine infolge der Arrestierung (oder Pfändung) zu treffende Massnahme dar, gleich wie für andere Sachen im Falle des Art. 98 Abs. 3, mit dem blossen Unterschiede, dass Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 wenn möglich immer ohne weiteres in amtliche Verwahrung zu nehmen sind. Ist dies nicht möglich, so mag die Wirksamkeit der Arrestierung stark gefährdet sein, es wäre aber nicht gerechtfertigt, die Beschlagnahme deshalb überhaupt abzulehnen. Von einer Bank, die den Gewahrsam hat, darf übrigens erwartet werden, dass sie dem Schuldner nicht zu unbefugten Verfügungen behilflich sein wird.

Den Wirkungen des Arrestbeschlages bleiben entzogen die auf ungenannte Dritte lautenden Guthaben an die Bank und die (allenfalls durch Miete eines Schrankfaches) auf den Namen eines ungenannten Dritten ihr zur Verwahrung übergebenen Wertschriften und andern Sachen, wenn und solange nicht mit ihrem Wissen bloss zum Schein ein Dritter als Berechtigter bezeichnet ist. Abgesehen von diesem Falle kann das Recht des Dritten nur durch erfolgreich gegen ihn durchgeführtes Widerspruchsverfahren ausgeschaltet werden, was voraussetzt, dass sein Name dem Betreibungsamt bekanntgegeben worden sei.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

19. Entscheid vom 14. Juni 1937 i. S. Frey-Eastadin.

Rechtsvorschlag mit dem Zusatz « Die Forderung wird der Höhe nach bestritten » ist eine Bestreitung der ganzen Forderung und daher gültig (Art. 74 Abs. 2 SchKG).